

Statuten des Vereins

Trägerverein für die Internationale Akkreditierung von UX-Professionals und die Qualitätssicherung im Berufsfeld UX, Usability und Human-centered Design

§ 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„Trägerverein für die Internationale Akkreditierung von UX-Professionals und die Qualitätssicherung im Berufsfeld UX, Usability und Human-centered Design (IAPUX)“

Name in englischer Sprache:

„Association for the International Accreditation of UX Professionals and Quality Assurance in the Professional Field of UX, Usability and Human-centered Design (IAPUX)“

(2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

(3) Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Aufbau und Pflege eines Berufsregisters für akkreditierte Fachkräfte aus dem Bereich Usability, User Experience und menschenzentrierte Gestaltung. Weiterhin fördert der Verein qualitätssichernde Maßnahmen in Aus- und Weiterbildung und qualitätssichernde Maßnahmen professioneller Arbeit im Bereich UX/Usability und Human-centered Design. Weiters wird der Austausch von akkreditierten UX-Fachkräften untereinander sowie mit interessierten Kreisen gefördert, sowie das Ansehen des Berufsfeldes in Industrie, Politik und Gesellschaft.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a. Durchführung von Veranstaltungen (Seminare, Fachvorträge, Konferenzen, Ausbildungsprogramme, sowie ähnliches)
- b. Zusammenarbeit mit österreichischen und internationalen Organisationen im Bereich Usability, User Experience und menschenzentrierter Gestaltung.
- c. Betreiben einer Website mit zweckdienlichen Informationen
- d. Gestaltung und Mitarbeit bei Akkreditierungsprogrammen im Tätigkeitsfeld Usability, User Experience und menschenzentrierte Gestaltung.
- e. Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung von professioneller Arbeit im Bereich UX/Usability und Human-centered Design.
- f. Akkreditierung von Fachkräften im Bereich Usability & User Experience.

- g. Führung eines Berufsregisters mit allen akkreditierten Fachkräften
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus den in § 3 Abs 2a bis 2g genannten Punkten.
 - c. Sponsoring.
 - d. Förderungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und akkreditierte UX-Professionals sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, aber nicht akkreditierte UX-Professionals sind.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um das Themenfeld Usability, User Experience und menschenzentrierte Gestaltung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, welche ein erfolgreiches Akkreditierungsverfahren abgelegt haben und zum Zeitpunkt ihres Aufnahmeantrages im Berufsregister eingetragen sind, und einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen maßgeblich.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis Ende März des aktuellen Mitgliedsjahres nicht erfolgt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zurückzuerstatten.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die anwesenden Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu geben.
- (7) Die anwesenden Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) in der Generalversammlung zu informieren. Damit gilt der Vorstand als entlastet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), die Akkreditierungsstelle (§ 16), Büro für Sachverständigengutachten (§17), der Lenkungsausschuss (§18) und die Arbeitsgruppen (§19).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen, oder alternativ durch Ankündigung der Generalversammlung auf der Website des Vereins einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Diese sind eine Woche vor der Generalversammlung in der Tagesordnung der Generalversammlung zu veröffentlichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung kann in Person, Online oder hybrid (Treffen in Person an einem Ort, sowie dazu online Teilnehmende) stattfinden.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidenschaft, in deren Verhinderung die Stellvertretung. Alternativ kann der Versammlung ein Mitglied vorgeschlagen werden, welches die Generalversammlung moderiert. Die Generalversammlung muss diesem Vorschlag mit Mehrheit der Stimmen zustimmen. Wenn weder die Präsidenschaft oder in deren Verhinderung die Stellvertretung zur Verfügung steht, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Haushalt;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Entlastung des Vorstands;
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen

- h. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und Stellvertretern/innen, dem/der Kassier/in und dem Fachvorstand für Akkreditierung. Optional kann eine zweite Vertretung gewählt werden.
- (2) Präsidenschaft, Stellvertretung und Fachvorstand müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin, bei Verhinderung seine Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahreshaushalts, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – e dieser Statuten;
- (4) Information der bei der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- (7) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Erstellung und Pflege des Berufsfeldes Usability/UX für Fachkräfte aus diesem Bereich.
- (9) Aufbau und Pflege eines Akkreditierungsverfahrens für Fachkräfte aus dem Bereich Usability, User Experience, menschenzentrierte Gestaltung
- (10) Aufbau und Pflege eines Berufsregisters für akkreditierte Fachkräfte aus dem Bereich Usability, User Experience, menschenzentrierte Gestaltung
- (11) Aufbau und Pflege weiterer Akkreditierungsmaßnahmen und ähnlicher Maßnahmen der Qualitätssicherung mit Bezug auf das Feld Usability, User Experience, menschenzentrierte Gestaltung

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident / die Präsidentin und die Stellvertreter/innen führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten / der Präsidentin und eines Stellvertreters / Stellvertreterin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident / die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Akkreditierungsstelle

- (1) Die Akkreditierungsstelle ist eine Einrichtung des Vereins, welche ein Berufsregister führt, in der alle akkreditierten Fachkräfte aus dem Berufsfeld Usability, User Experience und menschenzentrierte Gestaltung eingetragen werden und als solche aufzufinden sind.
- (2) Die Leitung der Akkreditierungsstelle wird vom Vorstand für 5 Jahre berufen. Tritt die Leitung der Akkreditierungsstelle vor Ablauf der bestellten Dauer zurück, übernimmt ein Mitglied / andere Mitglieder des Vorstands die Leitung bis zum Ende der restlichen Dauer.
- (3) Die Leitung der Akkreditierungsstelle besteht aus den folgenden Positionen:
 - Vorsitz
 - 2-4 stellvertretende Vorsitzende
 - Beigeordnete für spezifische Fach- oder Verfahrensthemen
- (4) Die Akkreditierungsstelle regelt in einer eigenen Geschäftsordnung die Kriterien der Akkreditierung, das Akkreditierungsverfahren, das Verfahren der Eintragung in das Berufsregisters und ggf. auch Austragungen aus desselben.
- (5) Die Akkreditierungsstelle regelt in einer eigenen Gebührenordnung die Kosten des Akkreditierungsverfahren für Anwärterinnen und Anwärter, wie auch mögliche Ausgaben für das Verfahren.

§ 17: Büro für Sachverständigengutachten

- (1) Das Büro für Sachverständigengutachten ist eine Einrichtung des Vereins, welche Gutachten über folgende fachliche Themen erstellt:
 - Prozesse, in Bezug auf Human-centered Design
 - Produkte, in Bezug auf Human-centered Design
 - Dienstleistungen, in Bezug auf Human-centered Design

- (2) Die Leitung des Büros für Sachverständigengutachten wird vom Vorstand für 5 Jahre berufen. Tritt die Leitung des Büros für Sachverständigengutachten vor Ablauf der bestellten Dauer zurück, übernimmt ein Mitglied / andere Mitglieder des Vorstands die Leitung bis zum Ende der restlichen Dauer.
- (3) Die Leitung des Büros für Sachverständigengutachten besteht aus den folgenden Positionen:
 - Vorsitz
 - 2-4 stellvertretende Vorsitzende
 - Beigeordnete für spezifische Fach- oder Verfahrensthemen
- (4) Das Büro für Sachverständigengutachten regelt in einer eigenen Geschäftsordnung die Kriterien der Begutachtungen, das Begutachtungsverfahren, das Verfahren zur Bestellung von Gutachtenden, bzw. das Beenden der Bestellung derselben.
- (5) Das Büro für Sachverständigengutachten regelt in einer eigenen Gebührenordnung die Kosten von Begutachtungsverfahren, wie auch mögliche Ausgaben für das Verfahren.

§18: Lenkungsausschuss

- (6) Der Lenkungsausschuss stimmt die Aktivitäten des Vereins, der Akkreditierungsstelle und der beteiligten Beiräte ab und stellt sicher, dass alle relevanten Aktivitäten des Vereins, des Vorstands, der Akkreditierungsstelle und der Arbeitsgruppen, sowie der Beiräte transparent sind und relevante Informationen angemessene Berücksichtigungen finden.
- (7) Der Lenkungsausschuss besteht aus dem Vorstand, der Leitung der Akkreditierungsstelle, der Leitung des Büros für Sachverständigengutachten sowie aus bis zu 2 Vertreter:innen der UXPA International.
- (8) Der Lenkungsausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr.

§ 19: Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit in den Akkreditierungsverfahren ausgewiesenen Schwerpunktfeldern im Bereich Usability, User Experience und menschenzentrierter Gestaltung. Dazu zählen ebenfalls ggf. neue Schwerpunktfelder, die in Akkreditierungsverfahren überführt werden sollen.
- (2) Ein Schwerpunktfeld kann immer nur von einer Arbeitsgruppe bearbeitet werden. Doppelungen von Arbeitsgruppen oder Themen sind nicht zulässig.
- (3) Alle Arbeitsgruppen handeln Ziel- und Ergebnisorientiert. Die Leitung der Arbeitsgruppe hat jeweils für die Organisation der ziel- und ergebnisorientierten Arbeit der Arbeitsgruppe zu sorgen.
- (4) Die Gründung einer Arbeitsgruppe kann von jedem ordentlichen Mitglied unter Nennung des zu behandelnden Schwerpunktfeldes und der Liste anderer interessierter Teilnehmer dem Lenkungsausschuss vorgeschlagen werden.
- (5) Teilnehmende Mitglieder wählen nach der Einrichtung einer Arbeitsgruppe die erste Arbeitsgruppenleitung. Diese besteht aus einem ordentlichen Mitglied als Leitung einer Arbeitsgruppe und mindestens einem stellvertretenden Mitglied, welche für die Dauer von zwei Jahren die Arbeitsgruppe leiten.
- (6) Alle Angehörigen der jeweiligen Arbeitsgruppe wählen die Leitung der Arbeitsgruppe für zwei Jahre. Die jeweilige Arbeitsgruppenleitung bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine neue Leitung gewählt worden ist.
- (7) Leitende Mitglieder einer Arbeitsgruppe müssen ordentliche Mitglieder dieses Trägervereines sein. Sollten sie beim Zeitpunkt ihrer Wahl noch keine ordentlichen Mitglieder des Trägervereines sein, so müssen sie innerhalb von 3 Monaten diese Auflage erfüllen.

- (8) Arbeitsgruppen werden auf Beschluss des Lenkungsausschusses eingerichtet oder aufgelöst.
- (9) Die Namensänderung einer Arbeitsgruppe wird von der Arbeitsgruppenleitung vorgeschlagen und vom Lenkungsausschusses genehmigt.
- (10) Interessierte Personen haben in Textform einen Antrag auf Mitwirkung an die jeweilige Arbeitsgruppenleitung zu richten. Das Mitglied kann jederzeit durch Erklärung in Textform auch wieder aus einer Arbeitsgruppe austreten.
- (11) Die Arbeitsgruppenleitung informiert den Lenkungsausschuss regelmäßig über den Arbeitsfortschritt und in jeder Mitgliederversammlung die Mitglieder.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.